

Marktgemeinde
RIEGERSBURG

Änderung 1.15

des Flächenwidmungsplanes 1.00

Verfahren nach §39, ROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2022

Anhörungsunterlagen – 21.11.2022

Unterlagen für 2. Anhörung – 17.06.2025

Kickenweiz – Hofberg-West

KG Riegersburg

Planverfasserin: DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

WORTLAUT

zur ÄNDERUNG 1.15 des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde RIEGERSBURG

2. Anhörung

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am _____ beschlossene Änderung 1.15 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, basierend auf der Planunterlage M 1:5000 bzw. 1:2500 sowie der geänderte Bebauungsplanzonierungsplan bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

(1) Änderung des **Grundstückes Nr. 239/20 und von Teilen der Grundstücke Nr. 252/3 und 255/2, KG Riegersburg** von derzeit **Freiland** in Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für **Erholungsgebiet (EH(1)), Block Nr. 67** mit einer Bebauungsdichte von **0,2-0,4**.

Aufschließungserfordernisse:

AI – Allgemeine Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom und dgl.)

GGA - Erstellung eines geologischen Gutachtens

IE - Innere Erschließung

LM – Lärmfreistellung

OW - Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes

Erfüllung der Aufschließungserfordernisse: Bauwerber oder Grundeigentümer

(2) Änderung des Erholungsgebietes mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 auf GN **251/4, KG Riegersburg**, in ein **Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet (EH(1)), Block Nr. 66** mit der Bebauungsdichte von **0,2-0,4**.

Aufschließungserfordernisse:

AI – Allgemeine Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom und dgl.)

GGA - Erstellung eines geologischen Gutachtens

IE - Innere Erschließung

OW - Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes

VE – (Äußere) verkehrstechnische Erschließung

Erfüllung der Aufschließungserfordernisse: Bauwerber oder Grundeigentümer

§3 BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

Für Grundstück Nr. 239/20 und dem als EH ausgewiesenen Teil von GN 252/3, KG Riegersburg wird die Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes festgelegt (B21).

Für GN 251/4, KG Riegersburg besteht eine Bebauungsplanverpflichtung (B09).

Zur Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, der schonenden Einfügung in den Naturraum sowie der Berücksichtigung der Zielsetzungen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzgebietes haben die Bebauungspläne über die Mindestinhalte hinaus Regelungen für folgende Punkte zu treffen:

- Verkehrsflächen der Gemeinde und private Verkehrsflächen: Grundsätze zur Grünausstattung, zu Oberflächengestaltung und Beleuchtung
- Regelungen für den ruhenden Verkehr: Gestaltung und Grünausstattung
- Höhenentwicklung der Gebäude: Geschoßanzahlen
- Lage der Gebäude, nicht bebaubare Flächen, Stellung der Gebäude: Festlegung von Baugrenzen, Firstrichtung
- Grün- und Freiflächen: Oberflächen und Geländegestaltung, Pflanzgebote, Grünflächenfaktor
- Gestaltung von Gebäuden und Anlagen: Dachformen, Materialien, Farben, Stützmauern
- Einfriedungen: Vorschriften über Höhe und Ausbildungen

§4 FESTLEGUNGEN gem. §26, Abs. 2, Stmk. ROG

Einfriedungen:

Der bestehende Zaun um GN 252/3, KG Riegersburg ist zu entfernen.

Freiraumgestaltung:

Im Bauverfahren ist eine Freiraumplanung vorzulegen.

§5 ABGRENZUNG DES BAULANDES

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§6 MASZNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Zur Sicherstellung der Bebauung der neu ausgewiesenen Fläche (GN 239/20 und Teil von 252/3, beide KG Riegersburg) wird mit den Eigentümern ein Optionsvertrag abgeschlossen, welcher auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden ist.

Auf GN 251/4, KG Riegersburg besteht eine Bebauungsfrist.

§7 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Gemeinderatsbeschluss der Änderung 1.15 des Flächenwidmungsplanes beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

(Anhörung):

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister:

(Manfred Reisenhofer)

(Beschluss)

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Die Planverfasserin:



ERLÄUTERUNG
zur ÄNDERUNG 1.15 des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde RIEGERSBURG
 2. Anhörung

Sachverhalt

KG Riegersburg
 Flächenangaben in m²

Block Nr	GN	Stand 1.00	Stand 1.15	Baulandaufnahme in m ²	bebaut in m ²	unbebaut in m ²
67	239/20 252/3(T) 255/2(T)	Freiland	Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet	12.470	0	12.470
66	251/4	EH	Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet	0	0	7.963

Lage, Topographie und Beschreibung des Änderungsbereiches:

Die Änderungsfläche liegt im Osten des Hauptortes Riegersburg, im Bereich des sogenannten Hofberges-West, unmittelbar im östlichen Anschluss an das Freizeitzentrum Seebad Riegersburg.

Das Planungsgebiet steigt von der ebenen Fläche rund um das Seebad deutlich nach Osten an und grenzt im Osten an bebautes Wohnbauland.

Die Änderungsfläche der Baulandneuaufnahme erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über rund 200 m und ist rund 60 m breit.

Die Aufschließung der Baulandneuaufnahme erfolgt durch die im Süden vorbeiführende Gemeindestraße.

Erläuterung und Begründung der Änderung:

Im Entwicklungsplan der Revision 1.00 wurde dieser Bereich zwischen dem Seebad und der bestehenden Wohnnutzung als Potential für touristische Nutzung festgelegt. Damit kann der Übergangsbereich zwischen aktiver und zeitweise auch etwas lauter Nutzung im Seebad und der bestehenden Wohnnutzung ideal genutzt werden.

Der Eigentümer der Fläche hat um Ausweisung als Erholungsgebiet angesucht, um hier eine Ferienhauseanlage zur touristischen Beherbergung errichten zu können.

Mit dieser Nutzung können direkt an den Freizeiteinrichtungen gelegene Flächen auch der touristischen Nutzung zugeführt werden. Nahegelegene Beherbergungseinrichtungen verbessern die Auslastung bzw. Frequenz der Freizeiteinrichtungen. Diese Nutzung stellt einen gut geeigneten Übergang von den Freizeiteinrichtungen zur Wohnnutzung dar, da die Gäste der Ferienanlage die Freizeiteinrichtungen auch nutzen werden und daher anders akzeptieren als ständige Bewohner eines Wohngebietes.

Es wird auf die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes verwiesen: Ein Erholungsgebiet dient vornehmlich der touristischen Beherbergung.

Die nördlich gelegene Fläche (ebenfalls Erholungsgebiet) ist bis dato noch unbebaut. Allerdings benötigen solche Projekte in der Vorbereitung doch einige Zeit bzw. den entsprechenden Investor. Die Fläche ist mit einer Bebauungsfrist belegt und sind daher noch einige Jahre für die Umsetzung Zeit.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung werden Aufschließungserfordernisse für die bereits bestehende Erholungsgebietsfläche festgelegt, welche sich aus der Änderung des ÖEK 1.07, der Änderung des FWP 1.24 und im Sinne der Gleichbehandlung mit der südlichen Neuaufnahmefläche ergeben. Im ÖEK 1.07 wird im Räumlichen Leitbild die Erstellung eines geologischen Gutachtens und eines Oberflächenentwässerungskonzeptes für diese Fläche festgelegt. Die bisherige Aufschließung wäre theoretisch über einen schräg über GN 251/20, KG Riegersburg verlaufenden Weg, welche allerdings auch sehr steil ist, herstellbar gewesen. Durch die Aufnahme dieser Fläche in das Bauland in der Änderung 1.24 und der beabsichtigten Nutzung zu Wohnzwecken, muss eine geeignete Zufahrt hergestellt werden. Geplant ist die Nutzung der Erschließungsstraße östlich der Teiche. Diese liegt allerdings im Privateigentum. Es besteht eine mündliche Zusage zur Nutzung, welche allerdings noch grundbücherlich zu verankern ist.

Entsprechend den Aufschließungserfordernissen auf der Fläche der südlichen Neuaufnahme werden auch die Allgemeine Infrastruktur und innere Erschließung als Aufschließungserfordernisse festgelegt. Da keine unmittelbare Nähe mehr zum Seebad besteht, wird kein Aufschließungserfordernis der Lärmfreistellung festgelegt.

Aufschließungserfordernisse:

AI - Allgemeine Infrastruktur:

Aufschließung mit Kanal, Wasser, Strom und dgl.

GGA - Erstellung eines geologischen Gutachtens:

Aufgrund der Hanglage und der in den Einwendungen der Anrainer angeführten teilweise vorhandenen Geländeinstabilitäten

IE - Innere Erschließung:

Erforderlichkeit aufgrund der Größe des Planungsgebietes

LM - Lärmfreistellung:

Da die jahreszeitliche Nutzung des Seebades mit jener des Erholungsgebietes zusammenfällt, sind die Lärmauswirkungen der Freizeiteinrichtungen zu beachten.

OW - Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes:

Eine geordnete Entsorgung der Oberflächenwässer ist erforderlich

VE – Äußere verkehrstechnische Erschließung:

Herstellung einer gesicherten Zufahrt

Festlegungen gem. §26, Abs. 2, Stmk. ROG

Aufgrund der Wichtigkeit der Freiräume für den Naturschutz, des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsfunktion ist im Bauverfahren eine Freiraumplanung vorzulegen.

Öffentliches Interesse:

Das Seebad hat in jüngster Zeit durch eine neue Verkehrsaufschlüsselung (Kreisverkehr), eine neue Ordnung der Parkplätze bzw. zusätzliche Parkplätze und vor allem durch den geplanten Campingplatz eine weitere Aufwertung erlebt.

Riegersburg ist durch die Burg seit jeher eine Fremdenverkehrsgemeinde und soll mit der geplanten Beherbergungseinrichtung in Form von kleinen Einzelobjekten in idealer Lage am Seebad eine neue Form der Nächtigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In Riegersburg übersteigt in den Sommermonaten die Nachfrage nach Nächtigungsmöglichkeiten stets das vorhandene Angebot. Vor allem der Bedarf an individuellen Nächtigungsmöglichkeiten hat seit Corona stark zugenommen. Deshalb hat auch die Gemeinde alles daran gesetzt, um einen Campingplatz errichten zu können. Mit der geplanten Einrichtung entsteht eine weitere Beherbergungsanlage in diesem Segment.

Riegersburg hat sich durch unterschiedlichste Einrichtungen und Betriebe (Riegersburg, Schloss Kornberg, diverse Manufakturen und Freizeiteinrichtungen) in touristischer Hinsicht in den letzten zwei Jahrzehnten sehr dynamisch entwickelt. Leider konnte die Bettenzahl damit nicht mithalten.

Die Änderung steht daher im öffentlichen Interesse.

Regionales Entwicklungsprogramm

Der Änderungsbereich liegt im Teilraum Außeralpines Hügelland. Eine Vorrangzone ist nicht betroffen.

Siedlungsleitbild

Die Änderung entspricht dem Siedlungsleitbild und Entwicklungsplan 1.00 bzw. der ÖEK-Änderung 1.07 der Gemeinde Riegersburg. Die Fläche ist im Entwicklungsplan als Potentialfläche für Tourismus ausgewiesen.

Der Bereich Seebad + Hofberg-West ist als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen.

Im Zuge der ÖEK-Änderung 1.07 wird ein Räumliches Leitbild für diesen Bereich festgelegt.

Baulandzonierung

Aufgrund der Größe des Planungsgebietes, der Lage in der Ortsbildschutzzone und im Landschaftsschutzgebiet besteht öffentliches Interesse für die Erstellung eines Bebauungsplanes. Zur Sicherstellung der harmonischen Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild, der schonenden Einfügung in den Naturraum sowie der Berücksichtigung der Zielsetzungen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzgebietes werden im Wortlaut über die Mindestinhalte hinausgehende erforderliche Inhalte festgelegt.

Baulandvoraussetzungen

Lärm/Geruch

Eine Berechnung der Schallausbreitung der Landesstraße durch die Abt. 15, Frau Heidemarie Proyer vom 03.12.2024, GZ ABT15-570/2023-88 im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung (Änderung ÖEK 1.07) ergibt, dass auf dem Planungsgebiet weder am Tag noch in der Nacht die Grenzwerte für das Erholungsgebiet (50 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht) überschritten werden.

Die Freibadnutzung kann eine gewisse Lärmbelastung darstellen, allerdings sind die ruhebedürftigen Zeiten (nachts) davon nicht betroffen.

Dennoch wird ein Aufschließungserfordernis Lärmfreistellung für den südlichen Teil festgelegt.

Die im Osten gelegenen tierhaltenden Betriebe liegen in ausreichender Entfernung, sodass keine Belastung vorliegt.

Hochwassersituation/Hangwasser

Die Planungsfläche liegt einige Meter über dem Areal des Seebades, sodass eine Hochwassergefährdung des, das Seebad speisenden Baches, ausgeschlossen werden kann.

Die Hangwasserkarte zeigt keine Gefährdung.

Geländestabilität

Aufgrund der verhältnismäßig stark geneigten Hanglage kommt der Erkundung des Untergrundes besondere Bedeutung zu. Vor allem auch um Schäden an den Oberliegern zu vermeiden.

Meliorationsgebiet

Es ist kein Meliorationsgebiet betroffen.

Nutzungsbeschränkungen

Naturschutz:

Die Änderungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 38 Riegersburg.

Ortsbildschutz

Die Änderungsfläche liegt in der Ortsbildschutzzone Riegersburg. Ein Ortsbildgutachten ist erforderlich.

Aufschließung/Ver- und Entsorgung:

Die Änderungsfläche im Süden wird unmittelbar südlich von einer Gemeindestraße erschlossen.

Die bereits bestehende Baulandfläche muss über Privatgrund aufgeschlossen werden.

Die übrigen infrastrukturellen Einrichtungen müssen entsprechend verlängert werden.

Baulandmobilisierung

Zum Zweck der Baulandmobilisierung der Neuaufnahme wird ein Optionsvertrag abgeschlossen, welcher auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden ist.

Für das bestehende Bauland besteht eine Bebauungsfrist aus der Rev. 1.00.

Niederschlagswasser:

Seitens der Abt. 14 wird jeweils ein möglichst großer Rückhalt der Niederschlagswässer gefordert:

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für das gegenständliche Planungsgebiet inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse (auch der nachteiligen Oberflächenwasserabflüsse aus Richtung landwirtschaftlich genutzter Flächen) bzw. der Boden und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von

diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden.

Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 - Jänner 2012 erstellt durch die Abt. 14, Abt. 13 und Abt. 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung (<http://umwelt/steiermark.at>) entnommen werden

Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das Regelblatt DWA A138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

Die Versickerungs- oder Retentionsmaßnahmen sind in Abhängigkeit vom Boden zu setzen, wobei jedenfalls eine Ableitung in den Vorfluter/Regenwasserkanal erst nach entsprechender Retention erfolgen darf.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit

Prüfschritt 1: Abschichtung

Die Änderungsfläche ist im ÖEK als Potential für bauliche Entwicklung festgelegt und wurde in der Rev. 1.00 bzw. der ÖEK-Änderung 1.07 für den Bereich die Umwelterheblichkeit geprüft. Es ist daher keine Umweltprüfung mehr erforderlich.

Es ist kein Europaschutzgebiet betroffen.

Baulandmobilisierungsfaktor:

Die Erholungsgebietsfläche hat keinen Einfluss auf den Baulandmobilitätsfaktor und erfolgt daher keine Aktualisierung.

Vereinfachtes Verfahren

Die geplante Änderung kann gem. §39 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. im Rahmen eines Vereinfachten Änderungsverfahrens durchgeführt werden, da die Änderung im Rahmen eines von der Landesregierung genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt.

Anstatt des Auflageverfahrens kann ein Anhörverfahren durchgeführt werden, da aufgrund der geplanten Erholungsnutzung und der vorhandenen Erschließung die Änderung nur auf die unmittelbaren Anrainer Auswirkungen hat.

Verfahrensablauf:

Auflage-/Anhörungsfrist von – bis: 06.12.2022 - 28.12.2022

2. Anhörung: 28.08.2025 - 18.09.2025

Gemeinderatsbeschluss _____

Kundmachung von - bis: _____

Rechtskraft: _____

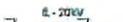
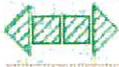
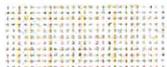
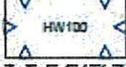
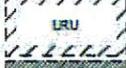
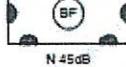
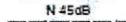
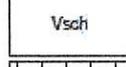
Verordnungsprüfung/Land: _____

ANHANG1: Auszug EWP 1.00 mit Legenden
(türkiser Pfeil kennzeichnet das Änderungsgebiet (Neuaufnahme))



ENTWICKLUNGSGRENZEN

- ① Siedlungspolitisch absolut
 - 1) vorrangige Entwicklung in SSP
 - 2) übergeordnete Planungen
 - 3) Nutzungsbeschränkung aufgrund Immissionen
 - 4) Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - 5) Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
 - 6) Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
 - 7) Gemeindegrenze
 - 8) steiles Gelände
 - 9) Hangstabilität unsicher
 - 10) mangelnde Verfügbarkeit
 - 11) Straße, Bahn, Weg
- ② Siedlungspolitisch relativ
 - 1) vorrangige Entwicklung in SSP
 - 2) übergeordnete Planungen
 - 3) Nutzungsbeschränkung aufgrund Immissionen
 - 4) Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - 5) Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
 - 6) Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
 - 7) Gemeindegrenze
 - 8) steiles Gelände
 - 9) Hangstabilität unsicher
 - 10) mangelnde Verfügbarkeit
 - 11) Straße, Bahn, Weg
- ③ Naturräumlich absolut
 - 1) Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
 - 2) Wald- und/oder Gehölzstreifen
 - 3) Fehlende naturräuml. Voraussetzung (z.B. HW, ER etc.)
 - 4) charakteristische Kulturlandschaft, ökol. oder klimatisch bedeutsame Strukturen
 - 5) Böschung
- ④ Naturräumlich relativ
 - 1) Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
 - 2) Wald- und/oder Gehölzstreifen
 - 3) Fehlende naturräuml. Voraussetzung (z.B. HW, ER etc.)
 - 4) charakteristische Kulturlandschaft, ökol. oder klimatisch bedeutsame Strukturen
 - 5) Böschung

	Bezirksgrenze		Hochspannungsfreileitung
	Gemeindegrenze		Hochspannungsendkabel
	Katastralgemeindegrenze		Gerinne
	Landwirtschaftliche Vorrangzone		Landschaftsschutzgebiet
	Ökologischer Korridor		Biotop
	Wohnen, Bestand		Pufferzone zu Biotopen
	Wohnen, Potenzial		Naturdenkmal
	Industrie, Bestand		Wasserwirtschaftliche Beschränkung
	Industrie, Potenzial		Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
	Landwirtschaft, Bestand		Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
	Landwirtschaft, Potenzial		Oberwachter Luftraum
	Tourismus, Bestand		Militärische Tiefflugstrecke
	Örtlicher Siedlungsschwerpunkt		Leitungsschutzzone
	Touristischer Siedlungsschwerpunkt		Meliorationsgebiet
	Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb		Rutschhangsanierung
	Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²)		Gefährdete Flächen
	Örtliche Vorrangzone/Eignungszone		Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	Siedlungspolitisch absolut		Archäologische Bodenfundstätte
	Siedlungspolitisch relativ		Isophonen Nacht 45dB
	Naturräumlich absolut		Isophonen Tag 55dB
	Naturräumlich relativ		Geruchsschwellenabstand
	Räumlich zeitliche Entwicklungspriorität Falls die Nummerierung keine zeitliche Abfolge ableiten lässt, zeigen die Pfeile Zielgebiete für die jeweilige Nutzung		Belästigungsbereich
	Abgrenzung Siedlungsschwerpunkte		Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen
			Altlasten - Verdachtsfläche
			Haltestelle mit Einzugsbereich
			Landesstraße
			Landesstraße B

ANHANG 2: Ausschnitt Hangwasserkarte N100 (Quelle GIS Stmk.)



ANHANG 3: Stellungnahme Rauer Verkehrserschließung

An die

Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8

8333 Riegersburg

Bad Blumau, 22. März 2022

Betr.: **BBL50, Marktgemeinde Riegersburg, FWP 1.12, Sportplatzweg**

GZ: ATB16-669332/2022-2 vom 11.11.2022

BBL50, Marktgemeinde Riegersburg, FWP 1.15, Kickenweiz, Hofberg-West

GZ: ABT16-689586/2022-3 vom 21.12.2022

Beantwortung Einwände A16, Dr. Autengruber

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung der gegenständlichen Einwände wird auf das Gesamtverkehrskonzept der Marktgemeinde Riegersburg für den Bereich „Seebad Riegersburg“ verwiesen (Planbeilage).

Im Bestand mündet der Hofbergweg bei km 5,695 in die L 224, Hatzendorferstraße ein. Etwa 65 m versetzt schließt der Sportplatzweg an die L 224 an. Der Sportplatzweg, welcher zum Sportzentrum von Riegersburg führt, weist geringe Querschnittsbreiten und eine steile Anbindung gegenüber 10% Längsneigung auf. Ein Queren der Fahrbahn der L 224 zwischen Hofbergweg und Sportplatzweg erfordert eine Querungsstelle auf der L 224.

Der bestehende Geh- und Radweg aus Richtung Hatzendorf endet beim Hofbergweg.

Zentrales Element des neuen Gesamtverkehrskonzeptes ist die Herstellung einer Kreisverkehrsanlage bei km 5,708 im Zuge der L 224. An diesem Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 28 m werden der Hofbergweg und der Sportplatzweg annähernd senkrecht zur L 224 angeschlossen. Die Parkierungsfächen vor dem Seebad werden umgestaltet. Es ist nur mehr eine Zufahrt über dem Hofbergweg und nicht über die L 224 möglich. An den Sportplatzweg wird ein Begleitweg zur L 224 angeschlossen, welcher auch der Verkehrserschließung

*Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer;
File:2023-03-23_Riegersburg - Sportplatzweg - Einwände Beantwortung*

Seite 1 von 2

ßung des geplanten Campingplatzes dient. Der Sportplatzweg wird verlegt und erhält beiderseits der Fahrbahn Parkplätze. Der Einsiedlerbach wird ebenfalls verlegt und renaturiert. Der bestehende Geh- und Radweg wird vom Hofbergweg über den Vorplatz des Seebades weiter Richtung Ortszentrum (B 66) weitergeführt. Auch an der Begleitstraße zum Campingplatz wird ein Geh- und Radweg hergestellt und über einen Fahrbahnteiler als Querungshilfe über die L 224 zum Vorplatz des Seebades geführt.

Für das beschriebene Projekt im Rahmen der Umsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes Seebad Riegersburg besteht bereits eine rechtskräftige Straßenrechtliche Genehmigung seitens des Landes Steiermark und der Marktgemeinde Riegersburg.

Das Projekt befindet sich derzeit in Umsetzung und soll bis Sommer 2023 fertiggestellt werden.

Durch die Umgestaltung des gesamten Bereiches Seebad und Ortszentrum von Riegersburg ist mit der neuen Kreisverkehrsanlage ein zentraler Anschluss aller Nebenverkehrsstraßen an die L 224 sichergestellt. Weitere Anschlüsse sind nicht erforderlich.

Über diesen zentralen Anschluss erfolgt auch, wie bereits beschrieben, die Verkehrerschließung für den Fußgänger- und Radverkehr sowie für den Kfz-Verkehr (Flächenwidmungsplan Änderung 1.12). Auch die Ferienhausanlage Kickenweiz zwischen Hofbergweg und Badstraße wird direkt über den neuen Kreisverkehr erschlossen.

Gemäß Verkehrsserver des Landes Steiermark weist die L 224 im gegenständlichen Abschnitt einen JDTV von 2.900 Kfz/24 Stunden mit einem Lkw-Anteil von 7% auf (Werte aus 2019). Aufgrund dieser relativ geringen Verkehrsbelastung ist ein Überschreiten der Leistungsfähigkeitsgrenze auf der L 224 in Folge des geplanten Campingplatzes und der geplanten Ferienhausanlage auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit“ des Verkehrs auf der L 224 ist keinesfalls zu erwarten.

F. d. R. d. A.



Dipl.-Ing. Johann Rauer

